
NIEDERSCHRIFT

**über die 34. Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels am
Dienstag, 29. Januar 2019, 19:00 Uhr, im Bürgerhaus in Ockenfels,
Hauptstraße**

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

TAGESORDNUNG

1. Kommunal- und Verwaltungsreform
Hier: Stellungnahme der Ortsgemeinde Ockenfels zur Forderung der Landesregierung nach einer Gebietsänderung
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Stellenplan sowie Investitionsprogramm 2019 - 2022
3. Ausbaubeitragsrecht
Redaktionelle Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ockenfels
4. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf 2020 - 2022
5. Ausbaubeitragsrecht
Stundungs- und Ratenzahlungsverfahren nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)
6. Entscheidung über die Annahme von Spenden
7. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung
8. Mitteilungen und Anfragen

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Peter Birk
Peter Graupner
Friedel Dommermuth
Thomas Schrahn
Doris Neifer
Werner Schäfer
Marcus Rott
Michael Jöring
Torsten Müller
Edith Schlösser

Ernst-Willi Giersen

Peter Thomas
Andreas Mönig

Abwesend – entschuldigt –

Michael Schmitz
Gerhard Meickl

Von der Verbandsgemeindeverwaltung nahm an der Sitzung teil:

Bürgermeister Hans-Günter Fischer
Wolfgang Krumscheid Fachbereich 2
Jan Hellings als Schriftführer

Der Vorsitzende, Ortsbürgermeister Kurt Pape, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass mit Schreiben vom form- und fristgerecht zur Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig sei.

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Da keine Einwände gegen die Niederschrift über die 33. Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels vorgetragen werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Zu Punkt 1:**Kommunal- und Verwaltungsreform**

Hier: Stellungnahme der Ortsgemeinde Ockenfels zur Forderung der Landesregierung nach einer Gebietsänderung

Sachverhalt/Begründung:**Vorbemerkung:**

Wegen der weitreichenden Bedeutung des Tagesordnungspunktes wird in dieser Begründung ausführlich auf den Hergang und die Gründe für die Beschlussempfehlung eingegangen.

Sachverhalt:

Das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz hat für „Anfang des Jahres 2019“ eine Stellungnahme der Verbandsgemeinde (VG) Linz zu den Vorschlägen für eine Fusion der VG Linz mit der VG Bad Hönningen bzw. einer Dreierfusion mit zusätzlich der VG Unkel erbeten.

Begründung der Beschlussempfehlung:

Mit **Schreiben vom 07.07.2016** teilte das **Innenministerium** des Landes Rheinland-Pfalz - ohne jede vorherige Konsultation - der Verbandsgemeinde Linz am Rhein mit, dass nach Auffassung des Ministeriums auf Grundlage des Kommunalreformgesetzes ein „Zusammenschluss der VG Bad Hönningen mit der VG Linz eine sehr gute Lösung wäre“.

Die VG Linz hat **gegen** eine solchermaßen drohende **Zwangsfusion „von oben“** mit guten Argumenten und in vielfältiger Weise Protest und Widerstand organisiert. Dazu zählte u.a. die enge Abstimmung mit der VG Bad Hönningen, die ebenfalls eine Zwangsfusion ablehnte sowie die Ankündigung eines Bürgerentscheids in der VG Linz.

Vor allem mit Blick auf den zentralen Mechanismus des Gesetzes, einer inzwischen um ein Jahrzehnt veralteten, weithin umstrittenen, da willkürlich gesetzten Schwelle von 12.000 Einwohnern, ist die **VG Bad Hönningen keineswegs „fusionspflichtig“**.

Mit ihren Initiativen vor Ort, gegenüber dem Innenminister sowie anderen Gesprächen gelang es der VG Linz letztlich, in einem **Gespräch mit Staatssekretär Kern im**

Innenministerium am 14.11.2016 zu erreichen, dass zunächst die übereilt angekündigte Zwangsfusion nicht umgesetzt wurde. Stattdessen wurde in Übereinstimmung mit dem Ministerium eine weitere Option, namentlich eine **freiwillige Fusion der drei Verbandsgemeinden Bad Hönningen, Linz und Unkel untersucht**, um deren Optionen im Sinne der Kommunen und der Bürgerschaft auszuloten.

Insgesamt fanden zum Thema Fusion **Dutzende Gespräche und hunderte Stunden an Analysen** von Zahlen, Fakten und Optionen statt. In **zahlreichen Treffen** sowohl innerhalb der **Verwaltungen**, zwischen den **Verbandsgemeinden** sowie mit den **betroffenen Kommunen** und **Bürgern** hier in der VG Linz, aber auch mit **Experten** u.a. aus den **Bereichen Organisation, Wirtschaft und Recht**, kommt die VG Linz zu einem **klaren Ergebnis: Zwang und Fusion sind die falsche Strategie.**

Eigenständigkeit und **kommunale Selbstbestimmung** bedeuten mit Blick auf **Bürgernähe** und **partnerschaftliche Kooperation** der Kommunen sowohl praktisch wie politisch die **deutlich überlegene Alternative** gegenüber einer Zwangsfusion vom „grünen Tisch“.

Dies gilt umso mehr als die **Kooperation der drei Verbandsgemeinden** in jeweils unterschiedlicher Konstellation von Abwasser über Datenverarbeitung bis hin zu Feuerwehr und Tourismus sowie zahlreichen weiteren Bereichen **seit Jahren, teils seit Jahrzehnten** eng und vertrauensvoll ist und **ausgezeichnet eingespielt** ist.

Dagegen wäre eine **Fusion** der Verbandsgemeinden mit **deutlichen Strukturbrüchen**, zudem mit **steigenden Kosten** und überdies **sinkender Bürgernähe** verbunden.

Vor allem in politischen Zeiten wie diesen sind Bürgernähe und Akzeptanz ein mehr als wertvolles und schützenswertes Gut.

Auch haben sich die in den **umstrittenen Gutachten der Landesregierung vor einem Jahrzehnt unterstellten Kosteneinsparungen** in der Praxis bei den bisherigen Fusionen **nicht eingestellt**; allzu oft ist **das Gegenteil** eingetreten. **Vielfach** sind teils **deutlich höhere Belastungen** für **Kommunen** (z.B. bei Umlagen) und **Bürgerschaft** (z.B. bei Gebühren) zu beklagen.

Das von den **Gutachtern** der **Landesregierung** ausgedachte **theoretische Konzept funktioniert** nach allgemeiner Einschätzung **in der Praxis einfach nicht.**

Es war von Beginn an nicht hinreichend durchdacht; es wurde mit einer **Kombination aus Drohung (mit Zwangsfusion) und Beeinflussung durch Geld („Hochzeitsprämie“)** gegen den Willen der Kommunen vor Ort „durchgepeitscht“. Wer sich kritisch äußerte, wurde nicht selten „abgestraft“, das Konzept trotz erkennbarer Fehler weiter stur durchgezogen.

Viele Kosten und Risiken wurden von der Landesregierung nicht gesehen oder gar ausgeblendet. Dies gilt auch für politische Nachteile, wie mangelnde Bürgernähe der Verwaltung, auch Fragen der Akzeptanz in der Bevölkerung.

Kommunale und andere, auch wissenschaftliche **Experten, warnen** vor dem Hintergrund neuerer Entwicklungen schon seit einiger Zeit davor, dass derartige kommunale **Bürgerferne zu Frustration oder gar Radikalisierung von Teilen der Bevölkerung** führt. So hat u.a. der **Deutsche Städte- und Gemeindebund** vor dem Hintergrund beunruhigender Zusammenhänge zwischen falscher kommunaler Neugliederung und dem **Aufstieg von radikalen Parteien** vor allem die Länder gewarnt und dringend zu einer **Kurskorrektur** aufgerufen.

Derlei **politische und gesellschaftliche Kosten** für Demokratie und Gesellschaft haben leider überhaupt keinen Eingang in die Kostenaufstellung der Landesregierung zur Kommunalreform gefunden. Allerdings sind diese politischen und gesellschaftlichen Risiken inzwischen unübersehbar und dürfen von der politischen Führung des Landes nicht länger abgetan werden.

Bei der als nächstes ins Auge gefassten Stufe der Gebietsreform bei den Landkreisen sind die Gutachter und die Landesregierung jüngst auf so viel Widerstand gestoßen, dass sich der Innenminister gezwungen sah, die Freiwilligkeit von Zusammenschlüssen zu betonen. Dieser Zugewinn an Erkenntnis sollte auch für die Fusion von Verbandsgemeinden Geltung haben.

Mit Recht hat bereits 2016 der heute amtierende **Bevollmächtigte der VG Bad Hönningen** harte Kritik an der Kommunalreform der Landesregierung geübt.

In einem Leserbrief mit der **Überschrift: „Diese Verwaltungsreform gehört in die Tonne“** hat er dabei **grobe Fehler in der Berechnung** der behaupteten Einsparung der Fusion aufgedeckt.

So werden von den Gutachtern kommende Kosten (z.B. im Bereich Personal) gar nicht erst berücksichtigt, und die nur groben Schätzungen und die inzwischen widerlegten Prognosen für die Kommunalreform bergen große Risiken und weisen Fehlannahmen auf, die für die Verbandsgemeinde Bad Hönningen von existenzieller Konsequenz sein könnten.

Diese **vom Innenministerium aus unerfindlichen Gründen ausgelassene Sorgfalt** wurde mit Blick auf Fusionspläne von den Verantwortlichen in der VG Linz - in Verwaltung wie im Rat – mit Hilfe gründlicher Analyse sowie unter Hinzuziehung von externem Sachverstand umso mehr nachgeholt.

Das Ergebnis dieser aufwändigen Gesamtprüfung und der Berechnungen ergibt sowohl mit Blick auf eine Zweierfusion der VG Bad Hönningen und VG Linz wie auch auf die ebenfalls untersuchte Dreierfusion mit der VG Unkel ein eindeutiges Ergebnis:

Die vom Land angenommenen Grundlagen sind falsch und als Grund für eine Fusion fehlerhaft und daher äußerst problematisch.

Was selten bei einem Gesetz dieses Gewichts festzustellen ist, trifft in diesem Einzelfall leider zu: Die **beiden zentralen Annahmen für das Gesetz sind von der Realität widerlegt. Weder stimmen die dem Gesetz seinerzeit zugrunde gelegten Einsparungen – die Kosten sind weit höher als der Nutzen - noch sind die in der Begründung des Gesetzes getroffenen Prognosen einer schrumpfenden Bevölkerung eingetroffen – die Einwohnerzahlen steigen.**

Vor allem ist, bundesweit wie auch hier vor Ort, die Zahl der Einwohner in den Kommunen nicht etwa gesunken, wie es die Gutachten aus dem Jahre 2009 unterstellen.

Vom Statistischen Bundesamt bis zu der für Rheinland-Pfalz nach Gesetz z.B. für die Ermittlung aktueller Zahlen vor Wahlen verantwortliche Gesellschaft für Kommunikation und Wissenstransfer mbH (KommWis) ergibt sich ein klarer Trend: Die Bevölkerungszahlen steigen. Sie liegen in der **VG Bad Hönningen sogar über dem Schwellenwert von 12.000 Einwohnern**. Die Zeit des Bevölkerungsrückgangs ist vorbei, es ist bereits seit längerem ein Anstieg der Einwohnerzahlen zu verzeichnen.

Die für eine Fusion geltend gemachten Gründe und Fakten halten also einer Überprüfung nicht stand. Eine überzeugende Argumentation, jenseits nicht substantiierter politischer Erklärungen, für eine Fusion der drei Verbandsgemeinden konnte es vor dem Hintergrund dieser Datenlage nicht geben.

Wenn von der Landesregierung oder auch von einzelnen Vertretern vor Ort bezüglich der Einwohnerzahlen generelle Behauptungen aufgestellt werden, die sich weder in Zahlen noch durch Erfahrungen mit bisherigen Fusionen aufrechterhalten lassen, sind diese durch die aktuellen Zahlen widerlegt. Die Motive für derartige Äußerungen mögen politisch sein, sie liegen jedoch im Widerspruch zu den berechtigten Interessen der Bürgerschaft und der Kommunen hier in der Region, der sich die VG Linz verpflichtet fühlt.

Dabei gilt der Grundsatz: Es ist nicht Bringschuld der Kommunen, ihrerseits Gründe gegen eine falsche Maßnahme zu ihren Lasten vorzutragen, im Falle der VG Bad Hönningen sogar zulasten ihrer Existenz.

Es ist vielmehr generelle **Verpflichtung des Landes**, von Landesregierung wie Landtag, keine Gesetze auf den Weg zu bringen und keine Maßnahmen anzukündigen, die weder von der Grundlage noch von den Zahlen stimmen. So muss die Begründung der Landesregierung für die Fusion einer Überprüfung der Fakten und der politischen Zielrichtung standhalten, wenn sie akzeptiert werden will. Die Daten sowie die Begründung aus dem Jahre 2009 halten einer Überprüfung durch die Realität des Jahres 2019 nicht stand.

Zu Unrecht verweist die Landesregierung auf die in ihrem Gesetzentwurf von 2010 zugrunde gelegten Daten des Statistischen Landesamtes aus dem Jahre 2009 - die inzwischen ein Jahrzehnt veraltet sind und die lediglich auf Schätzungen und Fortschreibungen beruhen.

Für die Kommunalwahl 2019 und andere Wahlen zieht die Landesregierung dagegen die tatsächlichen Einwohnerzahlen heran, die im vorliegenden Fall die Realität des Jahres 2018 anhand der Daten der Einwohnermeldeämter aktualisiert darstellen.

Die Zahlen des Jahres **2017 und 2018** weisen aus, dass die Verbandsgemeinde Bad Hönningen oberhalb der Grenze von 12.000 Einwohnern liegt, zuletzt am 31. Dezember 2018 bei 12.089 Einwohnern mit Hauptwohnsitz.

Es wäre fatal für das politische Klima und die Akzeptanz der Demokratie in unserem Land, wenn die Landesregierung neue Erkenntnisse und Fehler schlicht übergeht und nicht zur Korrektur bereit wäre. Im Gegenteil zählt es zu den Prinzipien der Demokratie, wesentliche neue Sachverhalte zu akzeptieren und in politische Entscheidungen umzusetzen. Wer sich dem widersetzt, setzt sich dem Vorwurf einer autoritären Haltung aus und fördert Politikverdrossenheit.

Wäre die Landesregierung etwa nicht bereit, ihre Fehleinschätzung und die falschen Zahlen zu korrigieren und würde sie die Existenz der Verbandsgemeinde Bad Hönningen beenden wollen und deren „kommunale Zwangsehe“ mit der Verbandsgemeinde Linz weiter betreiben, würde nach Beschluss des Rates der Verbandsgemeinde Linz jeder politische und auch rechtliche Schritt gegen dieses Vorhaben der Landesregierung zu gehen sein.

Wenn das Argument, das den Dreh- und Angelpunkt eines Gesetzes ausmacht, namentlich die angeblich sinkende Bevölkerungsentwicklung, von der Realität komplett Lügen gestraft wird, dann muss das betreffende Gesetz geändert oder außer Kraft gesetzt werden. Alles andere wäre in der Wirkung fatal.

Dass die sogenannte Hochzeitsprämie i.H.v. je 1 Mio. Euro angesichts der vielfach höheren Kosten einer keineswegs kosteneffizienten Zwangsfusion nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein betrachtet werden kann, wissen hier vor Ort die Beteiligten.

Schutz der Kommunen durch das Bundesverfassungsgericht

Die Landesregierung wie auch die kommunalen Verantwortlichen hier vor Ort konnten zum Zeitpunkt des Schreibens aus dem Innenministerium im Juli 2016 nicht erahnen, dass der kommunalen Selbstverwaltung gegen Zwangsanordnungen von oben eine unerwartete und sehr mächtige Unterstützung zuteilwürde.

In einer aufsehenerregenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2017 wurde der Landesregierung eines anderen Bundeslandes sowie dem Landesverfassungsgericht eine dort getroffene Entscheidung als verfassungswidrig aus den Händen genommen und zugunsten der kommunalen Selbstverwaltung entschieden.

Damit hat das **Bundesverfassungsgericht** eine 70 Jahre geltende Praxis der Auslegung des **Art. 28 Grundgesetz** verändert und sich zum **Schutz der kommunalen Selbstverwaltung** zum **Eingriff in die Zuständigkeit der Verfassungsgerichte der Länder** entschieden.

Diese dem **Bundesverfassungsgericht** vorbehalten, sogenannte „Reservezuständigkeit“ bedeutet, dass die Hüter unserer Verfassung in solchen Fällen fehlerhafte Urteile von Landesverfassungsgerichten korrigieren, in denen **in unzulässiger Weise in die kommunale Selbstverwaltung eingegriffen** wurde.

Diese Entscheidung in Karlsruhe wurde erreicht von dem Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Universität Düsseldorf, zugleich Präsident der von den Kommunalen Spitzenverbänden getragenen Freiherr-vom-Stein-Akademie, **Prof. Dr. Johannes Dietlein**.

Herr Prof. **Dietlein** hat sich bereit erklärt, angesichts des grundsätzlichen Charakters der erkennbaren verfassungswidrigen Fragen zum Gesetz der Landesregierung die **Vertretung** der Interessen der **Verbandsgemeinde Linz**, gegebenenfalls bis hin zum **Bundesverfassungsgericht**, zu übernehmen.

In einer ausführlichen Darstellung der rechtlichen Probleme des Gesetzes sowie der Entscheidungen der Landesregierung mit Blick auf die Auslöschung der Existenz der VG Bad Hönningen hat Prof. Dietlein **am 11. Dezember 2018 in der Verbandsgemeinde Linz** überzeugend dargelegt, welche verfassungswidrigen Elemente bei dem Versuch einer Zwangsfusion erkennbar sind, sodass es auch bei diesem Gesetz zu einem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts kommen könnte.

Vor allem lasse sich mit Blick auf die Gesetzesgrundlage im Jahre 2018 feststellen, „dass sich Neugliederungsmaßnahmen auf der **Grundlage von heute überholten Daten zur Einwohnerentwicklung** in der betroffenen Verbandsgemeinde Bad Hönningen **massiven verfassungsrechtlichen Bedenken** ausgesetzt sähen. Ein kommunales **Verfassungsbeschwerdeverfahren der VG Linz** wäre nach erster Einschätzung insoweit allemal mit **realistischen Erfolgsaussichten** verbunden.“

So haben der Rat und die Verwaltung die **berechtigte Hoffnung**, dass im Falle einer fortgesetzten Verweigerung des Innenministeriums für eine kommunalfreundliche Lösung die Bestrebungen der Landesregierung für eine kommunale Gebietsänderung spätestens vor dem **Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig** und damit ungültig erklärt würde.

Insoweit die Entscheidungen des übergeordneten Bundesverfassungsgerichtes auch eine Bindungswirkung gegenüber den Verfassungsgerichten der Länder entfalten, ist davon auszugehen, dass auch der Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz eine entsprechende Klage der Verbandsgemeinde Linz anders bewerten könnte als andere Fälle, die vor der von Prof. Dietlein erwirkten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2017 entschieden worden waren.

Im Ergebnis bedeutet das nichts weniger als dass sich die **Landesregierung auf politisch wie rechtlich sehr dünnes Eis begeben würde, falls sie trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes eine Zwangsfusion** auf widerlegten Zahlen und Prognosen erzwingen wollte.

VG Linz sucht Kooperation mit Land statt streitiger Auseinandersetzung - Unterstützung für „Modellregion kommunaler Kooperation“

Der VG Linz war nie und ist nicht an einer streitigen Auseinandersetzung mit der Landesregierung gelegen, im Gegenteil. Von Anfang an war es die Position der VG Linz, die Eigenständigkeit der VG Bad Hönningen und vor allem die Unversehrtheit der VG Linz zu bewahren und die erfolgreiche kommunale Selbstverwaltung durch noch intensivere kommunale Kooperation zu vertiefen.

Seit **Jahrzehnten** gibt es zwischen den **Verbandsgemeinden Linz, Unkel und Bad Hönningen** sowie auch mit der **VG Asbach** und der alten **VG Waldbreitbach** eine enge Abstimmung und sehr vertrauensvolle Zusammenarbeit in zahlreichen kommunalen Bereichen.

Diese reicht von A wie Abwasser und AktivRegion über B wie Bildung, D wie Datenverarbeitung, F wie Feuerwehr, K wie Katastrophenschutz, über O wie Ordnungsverwaltung und T wie Tourismus, W wie Wirtschaftsförderung und Z wie Zweckverbände - um einzelne Bereiche der bisherigen engen Kooperation aufzuführen.

In allen diesen Bereichen und darüber hinaus bieten sich erhebliche Möglichkeiten weiterer Vertiefung der kommunalen Kooperation.

Wir sind davon überzeugt, dass aufgrund der schon bisher außergewöhnlich engen Kooperation in zahlreichen Feldern die Kommunen hier vor Ort ein Beispiel dafür geben können, wie **ohne Zwang und freiwillig**, auf Grundlage der **verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung**, in zahlreichen Feldern, vor allem bei Digitalisierung und gemeinschaftlicher Vertretung der regionalen Interessen eine **„Modellregion kommunaler Kooperation“** entwickelt werden kann.

Hierzu kann in einem Zeitraum von 3 Jahren die vor dem Hintergrund der Fusionsdebatte begonnene Untersuchung möglicher Zusammenarbeit in zahlreichen Feldern wie Datenverarbeitung, Bürgerdienste und anderer kommunaler Dienstleistungen und Projekte intensiviert und fortgesetzt werden.

Wir laden das Land dazu ein, diese freiwillige kommunale Kooperation als Modellvorhaben zu unterstützen. Die Drohung einer kommunalen Zwangsehe wäre damit umgewandelt in **echte Unterstützung zur Stärkung bürgernahe Kommunalverwaltung**. Die für die Fusion in Aussicht gestellte sogenannte **„Hochzeitsprämie“** wäre in dem **Modellvorhaben gut investiert**.

Mit einer solchen Förderung einer „Modellregion der kommunalen Kooperation“ könnte die Landesregierung nicht nur dokumentieren, dass sie neue Fakten und neue Zahlen anerkennt und in demokratischer Souveränität daraus die erforderlichen Schlussfolgerungen zieht.

Die **Landesregierung** würde mit diesem Kurs auch dokumentieren, dass sie sich einer von der Bürgerschaft und den Kommunen vor Ort als sehr wichtig und wertvoll anerkannten **kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet** fühlt.

Mit der konkreten Unterstützung eines solchen Modellvorhabens würde zudem über die Region hier am Rhein und auf der Höhe hinaus ein Nutzen für viele Kommunen im Land Rheinland-Pfalz entstehen, den die Landesregierung auf ihrer Seite als Erfolg verbuchen könnte. Selbstverständlich werden die Verbandsgemeinden hier vor Ort ihre partnerschaftliche Kooperation auch ohne Unterstützung von Mainz weiter vorantreiben.

Dennoch bietet die Diskussion um einen falschen Ansatz immer auch die Chance, daraus eine richtige Antwort zu entwickeln. Diese Chance sollte von der Landesregierung ergriffen werden.

Beschlüsse des Rates der Verbandsgemeinde Linz am Rhein am 17.01.2019:

1. Die Verbandsgemeinde Linz am Rhein lehnt auf Grundlage einer monatelangen intensiven Prüfung einen Zusammenschluss mit anderen Verbandsgemeinden zugunsten kommunaler Eigenständigkeit und einer weiteren Vertiefung der schon bisher erfolgreichen freiwilligen kommunalen Kooperation ab.
2. Die Verbandsgemeinde Linz am Rhein tritt für die Eigenständigkeit der Verbandsgemeinde Linz und der Verbandsgemeinde Bad Hönningen ein. Eine Auflösung der Verbandsgemeinde Bad Hönningen ist weder auf Grundlage der aktuellen Gesetzeslage noch vor dem Hintergrund der auch dort wachsenden Einwohnerzahl gerechtfertigt.
3. Die Verbandsgemeinde Linz würde sich gegen jeden ungerechtfertigten Zwang von Seiten der Landesregierung mit allen politischen und auch rechtlichen Möglichkeiten zur Wehr setzen. Dazu zählt gegebenenfalls auch der Weg einer Verfassungsbeschwerde bis hin zum Bundesverfassungsgericht.
4. Der Rat der Verbandsgemeinde Linz beauftragt die Verwaltung, alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, um die berechtigten Interessen der Verbandsgemeinde Linz und ihrer Bürgerschaft und ihrer Kommunen politisch wie rechtlich wahrzunehmen.
5. Statt dieses falschen Weges und einer damit verbundenen politischen und rechtlichen Auseinandersetzung schlägt die Verbandsgemeinde Linz der Landesregierung viel mehr eine Erörterung und Unterstützung einer freiwilligen Kooperation unter Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung vor. In einer „Modellregion kommunaler Kooperation“ könnte die weitere Vertiefung der bereits seit Jahrzehnten erfolgreichen kommunalen Kooperation auf weitere Bereiche ausgedehnt und als Modellvorhaben für das ganze Land durchgeführt werden. Die Verbandsgemeinde Linz fordert das Innenministerium auf, die ausgestreckte Hand als Chance zu ergreifen und das Potenzial eines solchen Weges unvoreingenommen zu prüfen.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Bürgermeister Fischer. Dieser erklärt nochmals den Entscheidungsprozess des VG-Rates.

Ratsmitglied Thomas Müller fragt warum sich die VG Linz für die Eigenständigkeit der VG Bad Hönningen einsetzt?

Bürgermeister Fischer begründet diese Entscheidung damit, dass wie in der Vorlage bereits erwähnt eine Auflösung der VG Bad Hönningen rechtlich nicht gerechtfertigt sei und eine freiwillige Kooperation untereinander wesentlich sinnvoller sei.

Ratsmitglied Thomas Müller stellt außerdem die Frage wie lange das Verfahren gegen die Zwangsfusion dauern könnte und wie teuer dies ist.

Bürgermeister Fischer rechnet damit, dass das Verfahren beim Landesverfassungsgericht ca. ein halbes Jahr dauern wird, da hier aufgrund der bereits gesammelten Erfahrungswerte früherer Verfahren entschieden werden kann. Die Dauer des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht ist nicht absehbar. Geklagt werden kann erst, wenn das Landesgesetz in Kraft getreten ist. Die Kosten sind noch nicht absehbar, würden dann aber im Haushalt der VG Linz abzubilden sein.

Zu der Frage warum keine Personalkosten im Gutachten enthalten sind zitiert Bürgermeister Fischer einen Artikel der Rheinzeitung Koblenz vom 25. Juli 2019. Hier seien in der nun fusionierten VG Rhein-Mosel nach fünf Jahren zehn Mitarbeiter mehr beschäftigt als die beiden einzelnen VGs vor der Fusion hatten.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Ortsgemeinde Ockenfels möge beschließen:

Die Ortsgemeinde Ockenfels unterstützt die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 17. Januar 2019.

Die Verwaltung wird damit beauftragt, alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten, um die berechtigten Interessen der Verbandsgemeinde Linz und ihrer Kommunen sowie ihrer Bürgerschaft politisch wie rechtlich wahrzunehmen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit 10 JA 4 NEIN 1 ENTHALTUNGEN

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 2:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Stellenplan sowie Investitionsprogramm 2019 - 2022

Sachverhalt/Begründung:

Der Haushaltsplan 2019, die Haushaltssatzung und der Stellenplan der Ortsgemeinde Ockenfels liegen dem Ortsgemeinderat Ockenfels zur Beratung vor.

Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Vorsitzende auf den vorliegenden Entwurf und erläutert die wesentlichen Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Ockenfels hat in seiner Sitzung am 16.01.2019 den Haushalt der Ortsgemeinde Ockenfels für das Haushaltsjahr 2019 vorberaten. In der Sitzung wurde beschlossen den beabsichtigten Ausbau des Verbindungsweges zur Friedhofskapelle zurückzustellen. Stattdessen wurde die Sanierung der Treppe zwischen Zollweg und K11 in den Haushalt aufgenommen. Der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Ockenfels empfiehlt dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Ockenfels den Haushalt, bei 4 JA – Stimmen und 2 Enthaltungen, in der nun vorliegenden Form zu beschließen.

Der Haushaltsentwurf lag in der Zeit vom 03.01.2019 – 17.01.2019 öffentlich aus, um den Bürgern die Möglichkeit zu geben, Vorschläge zum Haushalt 2019 einzureichen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Die SPD regt an zu prüfen, ob auf Gebäuden der Ortsgemeinde eine Photovoltaikanlage installiert werden kann, um eine neue Einnahmequelle zu erzielen. Die CDU führte aus, dass diese Idee nicht neu sei. Der Vorsitzende führte aus, daß 2010 bei der Sanierung des Bürgerhauses die Installation einer Photovoltaikanlage geprüft und verworfen wurde, weil die Dachkonstruktion diese nicht tragen würde. Er sagt die weitere Prüfung für die öffentlichen Gebäude zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Haushaltssatzung, dem Haushaltsplan und dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 der Ortsgemeinde Ockenfels zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit 11 JA 4 NEIN ENTHALTUNGEN

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 3:

Ausbaubeitragsrecht

Redaktionelle Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ockenfels

Sachverhalt/Begründung:

Durch richterliches Urteil vom 28.05.2018, durch das Verwaltungsgericht Neustadt, 1 K 1037/17.NW, ist die Verschonungsregelung für eine andere Gemeinde, so wie Sie auch in der Satzung zur „Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen“ in der Ortsgemeinde Ockenfels beschlossen wurde, angezweifelt worden.

In der Satzung heißt es aktuell unter § 13, Übergangsregelung:

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei **alleiniger** Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei **alleiniger** Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei **alleiniger** Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und der Beitrag festgesetzt wurde.

Das VG Neustadt hält diese Ausgestaltung der Verschonungsregelung für unvollständig und nicht hinreichend bestimmt. Begründet wird dies damit, dass es nicht erkennen lasse, welche Verschonungsdauer bei kumulativen Maßnahmen an Teileinrichtungen gelte. Es würde nur die Verschonungsdauer bei „alleiniger Herstellung“ regeln (siehe gelb markierte Stellen). Die Satzung würde dadurch nicht erkennen lassen, ob bei gleichzeitigem Ausbau von Teilanlagen die Verschonungszeiträume vollständig oder nur teilweise addiert werden oder ob die jeweils längste Verschonungsdauer gelten soll.

Seitens des Gemeinde- und Städtebundes wird nun empfohlen, das Wort „**alleinig**“ im Satzungstext zu streichen und ergänzend folgende Formulierung aufzunehmen:

„Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.“

Dies hätte nun zur Folge, dass die Satzung vom 20.03.2018 durch Gemeinderatsbeschluss angepasst werden müsste.

Im Anhang erhalten Sie die Satzung angepasst. Farblich markiert sind die Bestandteile, die gelöscht bzw. ergänzt werden:

**Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Ockenfels
(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge)
vom **XX.XX.XXXX****

Der Gemeinderat Ockenfels hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz in den zur Zeit gültigen Fassungen, in der Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Erhebung von Ausbaubeiträgen**

(1) Die Gemeinde Ockenfels erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a) – c) BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Gemeindegebiets bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit). Zu der Abrechnungseinheit „Ockenfels“ gehören alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Ortsteils „Ockenfels“.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 vom Hundert (v. H.); für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H..

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist insoweit ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücke, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, wird die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, wird die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 5. Ist nach den Nummern 1 – 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 30 v.H. der Grundstücksfläche nach Absatz 2 erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

In sonstigen Baugebieten erhöht sich die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) um 10 v.H. und bei überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken um 20 v.H..

Ob ein Grundstück, das sowohl gewerblichen als auch nicht gewerblichen (z. B. Wohnzwecken) Zwecken dient, „überwiegend“ im Sinne dieser Regelung genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die verwirklichte Nutzung der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen zueinander steht. Liegt eine gewerbliche oder vergleichbare Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, so sind die tatsächlich entsprechend genutzten Grundstücksflächen jeweils der Geschossfläche hinzuzuzählen. Freiflächen, die sowohl für gewerbliche oder vergleichbare als auch für andere Zwecke genutzt werden (z. B. Kfz-Abstellplätze) als auch gärtnerisch oder ähnlich gestaltete Freiflächen und brachliegende Flächen, bleiben bei dem Flächenvergleich außer Ansatz.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 3 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangsregelung

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei **alleiniger** Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei **alleiniger** Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei **alleiniger** Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

„Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.“

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und der Beitrag festgesetzt wurde.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum XX.XX.XXXX in Kraft.

**53545 Ockenfels, XX.XX.XXXX
Ortsgemeinde Ockenfels**

Kurt Pape, Ortsbürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat Ockenfels beschließt die Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Ockenfels in der vorliegenden Fassung.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 4:

Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf 2020 - 2022

Sachverhalt/Begründung:

Die Lieferverträge mit der EVM für die Erdgasversorgung der kommunalen Gebäude und Einrichtungen laufen zum 01.01.2020 aus. Es wird daher erforderlich, für den Zeitraum ab 01.01.2020 eine Neuausschreibung der Erdgaslieferung vorzunehmen. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz hat angeboten, für die Mitgliedsverwaltungen eine gemeinsame Bündelausschreibung in Zusammenarbeit mit der Gt-service GmbH durchzuführen. Die Bündelausschreibung hat den Vorteil, dass die Kosten für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für jede teilnehmende Kommune deutlich geringer sind als bei eigener Ausschreibung. Des Weiteren ergibt sich durch die größere ausgeschriebene Einkaufsmenge ein Marktvorteil.

Es ist vorgesehen, eine Gaslieferzeit von 3 Jahren, beginnend ab 01.01.2020 bis 01.01.2023 auszuschreiben. Dies ergibt den Vorteil einer relativ großen Planungssicherheit bei den Gaskosten.

Die vom Gemeinde- und Städtebund geplante Ausschreibung muss aufgrund der auszuschreibenden Erdgasmenge nach den vergaberechtlichen Vorschriften europaweit erfolgen. Dies, verbunden mit dem Aufwand für die Erfassung sämtlicher Lieferstellen mit dem jeweiligen Erdgasbedarf zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses, erfordert eine lange Vorbereitungszeit. Der Gemeinde- und Städtebund hat daher gebeten verbindlich mitzuteilen, ob eine Teilnahme an der vorgesehenen Erdgasausschreibung erfolgt. Verwaltungsseitig wird die Teilnahme an der Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebundes empfohlen.

Die Kosten für die Teilnahme an der Bündelausschreibung betragen je Teilnehmer 250 €, sowie 25 € pro Abnahmestelle zuzüglich Mehrwertsteuer.

Durch die Teilnahme an der Bündelausschreibung wird die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH bevollmächtigt, das europaweite Ausschreibungsverfahren durchzuführen und die notwendigen Verhandlungen mit evtl. Bietern zu führen sowie die eingehenden Angebote zu prüfen. Die Teilnehmer der Bündelausschreibung erkennen das Ergebnis der Ausschreibung an und verpflichten sich zum Abschluss des Erdgasliefervertrages mit dem wirtschaftlichsten Bieter. Der Umfang der zu erteilenden Vollmacht ist auf dem beigefügten Muster (Anlage 1) ersichtlich.

Die Teilnehmer der Bündelausschreibung Erdgas haben die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgasloses auszuschreiben. Für die im Bioerdgas-Los genannten Abnahmestellen wird die Lieferung von Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas ausgeschrieben. Nach den Erfahrungen der Gt-service GmbH kann davon ausgegangen werden, dass für die Ausschreibung von Erdgas mit 10%-Bioerdgas-Anteil mit Mehrkosten von ca. 0,4 ct./kWh netto zu rechnen ist. Hierbei handelt es sich um eine Prognose. Die tatsächlichen Lieferkosten können aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation abweichen.

Eine Übersicht über den Erdgasverbrauch der kommunalen Gebäude und Einrichtungen ist beigefügt.

Ockenfels

Objekt	kWh	Gesamtbetrag
Bürgerhaus	70.314	3.115,85 €
Jugendtreff	17.530	824,84 €
Kindergarten	70.138	3.059,19 €
Friedhofskapelle	1.083	86,66 €
Gesamt	159.065	7.086,54 €

Beschluss:

1. Die Ortsgemeinde Ockenfels beteiligt sich an der Bündelausschreibung des Gemeinde- und Städtebundes für den kommunalen Erdgasbedarf ab dem 01.01.2020
2. Es soll Erdgas ohne Anteil von 10 % Bioerdgas ausgeschrieben werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

Lt. Beschlussvorschlag JA NEIN

Zu Punkt 5:

Ausbaubeitragsrecht**Stundungs- und Ratenzahlungsverfahren nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)****Sachverhalt/Begründung:**

Im Rahmen der bei Ausbaubeiträgen zum Tragen gelangenden Inanspruchnahme von Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten nach § 14 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) ist die Gemeinde zur Festsetzung von Zinsen verpflichtet.

Entsprechend § 14 Abs. 1 KAG soll bei einmaligen Beiträgen auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Raten werden durch Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Folglich ist der in die jährliche Berechnung der Zinsen einfließende Zinssatz für jedes Jahr auf der Basis des zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatzes festzusetzen.

Im Rahmen der Zinsfestsetzung wird der Gemeinde Ockenfels innerhalb der 3 v. H. – Regelung ein Ermessensspielraum eingeräumt.

Die Ausübung des Ermessens hat sich vorrangig an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitragsschuldners zu orientieren, wobei dieses Ermessen in besonders schwerwiegenden wirtschaftlichen Verhältnissen auf null reduziert sein kann.

Gleichzeitig ist bei der Festlegung des Zinssatzes die wirtschaftliche Situation der Gemeinde Ockenfels zu berücksichtigen.

Unter Beachtung des Gleichheitssatzes, sollte von gemeindlicher Seite ein Zinssatz festgelegt werden, an dem sich die Verwaltung bei der Bemessung der Zinsen orientieren kann. Dies bedeutet, dass die Verwaltung diesen Zinssatz regelmäßig anwendet und nur dann davon abweicht, soweit es die besondere wirtschaftliche Situation des Beitragsschuldners erfordert.

Im Jahr 2018 wurde von dem Gemeinderat Ockenfels ein Zins von 2 v. H. über dem Basiszinssatz festgelegt.

Beschluss:

Festlegung des Zinssatzes wie im Vorjahr auf 2 v. H. über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Beratungsergebnis:Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN**Lt. Beschlussvorschlag** JA NEINZu Punkt 6:**Entscheidung über die Annahme von Spenden****Sachverhalt/Begründung:**

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Der Ortsgemeinde sind folgende Spendenangebote unterbreitet worden:

Sparkasse Neuwied für die Seniorenfeier der Ortsgemeinde 428,57 €

Herz und Mode für die Kita für 2018 160,00 €

Gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO soll in der Sitzung über die Annahme der Spenden entschieden werden.

Beratungsergebnis:Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN**Lt. Beschlussvorschlag** JA NEINZu Punkt 7:**Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung**

Aus der Bürgerschaft kommen Fragen bzgl. des geplanten Weinbergs auf. Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass es sich um den Hang an der Kapelle in der Weinbergstrasse handelt. Es werden Tafeltrauben angepflanzt, die zum Verzehr und zur Herstellung von Saft geeignet sind. Ein Verkauf von Weintrauben ist nicht zulässig. Förderanträge wurden gestellt und inzwischen genehmigt.

Es werde in Kürze eine Terrassierung der Fläche vorgenommen, um die Begehung des Weinberges zu erleichtern. Im März-April wird das Anpflanzen der Rebstöcke durch den Bauhof und die Rentnergilde durchgeführt. Bürger sind eingeladen sich am Projekt zu beteiligen.

Es kommt außerdem eine Frage bzgl. der Schadstelle „Auf der Heide“ auf. Hier fehle noch die Leitplanke und im Bereich „Auf der Heide“ Haus.-Nr. 61 wäre ein großes Schlagloch.

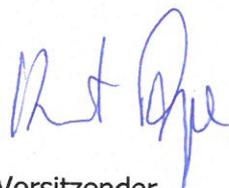
Hierzu erklärt der Vorsitzende, dass die Leitplanke vorauss. im Februar installiert wird und danach noch eine Schicht Schotter aufgetragen würde. Das Schlagloch ist bekannt und wird im Wege der Nacharbeiten verfüllt.

Zu Punkt 8:

Mitteilungen und Anfragen

- Die Endabrechnung der Treppe am Jugendtreff liegt jetzt vor. In Gesprächen mit der VG Linz hat der Vorsitzende vereinbart, dass die VG 50% der Kosten übernimmt, weil auch die Feuerwehr diese Treppe mitbenutzt. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf ca. 8.200€.
- Für die geplante Streuobstwiese wird ein Förderantrag beim LEADER-Programm gestellt. Max. steht bei 100%iger Förderung ein Betrag von 2.000€ zur Verfügung. Antragsteller wird die Rentnergilde sein.
- Die SPD hatte die Kommunalaufsicht angeschrieben, weil sie der Ansicht ist, dass der zeitliche Ablauf zur Aufstellung des Haushaltes 2019 nicht den Vorschriften entspricht. Das Ansinnen der SPD lief ins Leere, da die Kommunalaufsicht der Verwaltung den korrekten Ablauf bestätigt hat.
- Der Zaun des Kindergartens ist von einem Unbekannten beschädigt worden. Der Vorsitzende hat bei der Polizei in Linz Anzeige erstattet.
- Das Durchfahrtsverbot an der Talstraße Richtung Rhein steht dort weiter bis zur beidseitigen Öffnung der K11 als Sicherung für LKWs, da sie nach dem Schild nicht mehr wenden können. Die PKW's können durchfahren.

Ende der Sitzung: 20:23 Uhr



Vorsitzender



Schriftführer